

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 181.

Montag den 29. Juni.

1868.

Bekanntmachung.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 16. d. M. in Nr. 171 des Leipziger Tageblattes veröffentlichte

Vierter Nachtrag zur Lagerhofordnung der Stadt Leipzig

ist mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in Position A. III. des Tarifs abgeändert worden und tritt am 1. Juli d. J. in nachstehender Fassung in Kraft.

Die obgedachte Bekanntmachung wird, soweit sie die abgeänderte Position betrifft, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. Schleizner.

Leipzig, am 27. Juni 1868.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit dem Finanzministerium den anliegenden vierten Nachtrag zu der unter dem 31. März 1853 Allerhöchsten Orts bestätigten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz. Fromm.

Dresden, den 19. Mai 1868.

(L. S.)

Vierter Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig

vom 23. März 1853.

Vom 1. Juli d. J. ab kommt an Stelle des durch den ersten Nachtrag zur Lagerhofordnung eingeführten Tarifs vom 16. Juni 1855 der nachstehende Tarif zur Anwendung.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleizner.

Leipzig, am 17. April 1868.

Tarif.

A.

I. Stättegeld für Benutzung der Lagerhofräume, Binden und sonstigen Auf- und Ablade-Utensilien beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waren.

Für eingehende Güter:

- a) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapsaat pr. Zollctr. — 3
- b) von Wolle, Hopfen, Federn, Kork und Korkpropfen, Karton, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig — 5
- c) von allen andern unter a und b nicht genannten trockenen Gütern,

 - aa) wenn sie im freien Verkehr sich befinden pr. Zollcentner — 5
 - bb) wenn sie zollpflichtig sind pr. Zollcentner — 4

- d) von allen nassen Gütern . . . pr. Zollcentner — 6

Für ausgehende Güter

rechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehen, kommen als volle Monate in Ansatz.

IV. Lagermiethe:

- 1) für kurze Lagerung bis zur Dauer von zehn Tagen, den Tag der Auflagerung so wie der Abnahme vom Lager voll eingerechnet, ohne Unterschied der Warenaussortierung, so lange es die Raumverhältnisse gestatten,
- 2) für längere Lagerung monatlich:
 - a) von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapsaat pr. Zollcentner — 3
 - b) von Wolle, Hopfen, Federn, Kork, Korkpropfen, Karton, gleichviel ob steuerfrei oder zollpflichtig pr. Zollcentner — 5
 - c) von allen andern unter a und b) nicht genannten trockenen Gütern,
 - aa) wenn sie im freien Verkehr sich befinden pr. Zollcentner — 5
 - bb) wenn sie zollpflichtig sind pr. Zollcentner — 4
- d) von allen nassen Gütern pr. Zollcentner — 6

Colli gemischten Inhalts zahlen die Lagermiethe nach dem Gute der darin enthaltenen höchsttarifirten Ware. Lagerung im Schuppen oder im Freien, nach Ueber-einkunst.

Bei Erhebung der Lagerhofgefälle wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschreitende Pfunde unter $\frac{1}{2}$ Centner gar nicht, $\frac{1}{2}$ Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Thran, Heringe, Getreide, Rapsaat und Hafer werden nicht verwogen und als Gewicht angenommen:

die Tonne Thran zu 2 Zoll-Centner,
das Fass schwed. 3 Kronenfass zu 3 Zoll-Ctr.,
die Tonne Heringe zu 3 Zoll-Centner,
der Scheffel Weizen oder Roggen zu $1\frac{1}{2}$ Zoll-Ctr.,
der Scheffel Rapsaat zu $1\frac{1}{2}$ Zoll-Centner,
der Scheffel Gerste zu $1\frac{1}{3}$ Zoll-Centner,
der Scheffel Hafer zu 1 Zoll-Centner.

Bei der Lagerung wird der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, für voll, der Monat der Rücknahme gar nicht gerechnet.

III. Assuranz-Prämie

pr. 100 Thlr. Wert monatlich

Die in der Werthangabe über Hundert überschreitenden Thaler, so wie die Beträge unter 100 Thlr. werden bei Berechnung der Prämie für volle Hundert Thaler ge-